

Wo erhalte ich die Genehmigung zur Teilnahme?

- Schriftlicher Antrag ist erforderlich und beim Landratsamt Böblingen einzureichen.
- Anträge erhält man beim Landratsamt Böblingen oder der VK gGmbH oder über die Homepage des Landratsamtes Böblingen www.landkreis-boeblingen.de-Soziales-Behindertenfahrdienst
- Dem Antrag sind die notwendigen Nachweise beizufügen.
- Das Landratsamt Böblingen entscheidet über die Berechtigung zur Teilnahme.
- Die erteilte Berechtigung gilt längstens für die Dauer der Gültigkeit des Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen „aG“.
- Änderungen in den persönlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnissen der Berechtigten sind unverzüglich dem Landratsamt Böblingen mitzuteilen.
- Erst nach Erteilung der Berechtigung kann der Fahrdienst genutzt werden.

Kontakt

Infos / Antragstellung / Genehmigung

Landratsamt Böblingen
Amt für Soziales und Teilhabe
Parkstraße 16, 71034 Böblingen

Frau Dominikowski
Telefon 07031 / 663-1140
PC-Fax 07031 / 663-91140
E-Mail: c.dominikowski@lrabb.de
<http://www.lrabb.de> -Soziales -Behindertenfahrdienst

Erreichbarkeit

Mo - Mi 08:30 - 12:00 Uhr + 13:30 - 15:30 Uhr
Do 08:30 - 12:00 Uhr + 13:30 - 18:00 Uhr
Fr 08:30 - 12:00 Uhr

Infos / Antragstellung

VK Förderung von Menschen
mit Behinderungen gGmbH
Eschenriedstraße 42, 71067 Sindelfingen

Frau Göller
Telefon 07031 / 7080-24
E-Mail: ggoeller@vk-sindelfingen.de
www.vk-sindelfingen.de

Beförderungen buchen

Fahrdienstbüro
Telefon 07031 / 7080-0

Erreichbarkeit

Mo - Do 06:30 - 16:30 Uhr
Fr 06:30 - 14:30 Uhr

Beförderungswünsche möglichst 2 Tage im Voraus bei der VK gGmbH anmelden. Auf Beförderung oder auf Beförderung zu bestimmten Zeiten besteht kein Rechtsanspruch.

Soziales und Teilhabe

Impressum: 2021, Landkreis Böblingen



Fahrdienst für Schwerstbehinderte
mit Merkzeichen „aG“ im
Schwerbehindertenausweis

Kostenlos Mobil

im Landkreis Böblingen



Foto: Stefani Wahlers

**VK Förderung von Menschen
mit Behinderungen gGmbH**
*Gemeinsam
aktiv im Leben!*

Kostenlos Mobil

im Landkreis Böblingen

Dem Landkreis Böblingen ist es ein großes Anliegen, dass auch schwerstbehinderte Menschen mobil sind. In Kooperation mit der VK gGmbH bietet er deswegen einen kostenlosen Fahrdienst an, um Menschen mit Behinderung zu befördern und zu begleiten, damit diesen – trotz fehlender Mobilität – eine aktive und selbstbestimmte Lebensgestaltung und Teilhabe am Leben in der Gesellschaft möglich ist.



Für welche Fahrten gilt das Fahrdienstangebot?

- zur Pflege gesellschaftlicher Kontakte
- für den Besuch von öffentlichen Veranstaltungen
- zur Freizeitgestaltung
- wichtige Besorgungen des alltäglichen Lebens und
- der Beteiligung am Vereinsleben

Das Angebot gilt nicht für Beförderungen zur Arbeitsstätte, für Zwecke der Krankenfahrdienste oder zum Besuch therapeutischer Einrichtungen. Hier sind ggf. andere Kostenträger (z. B. Kranken- und Rentenversicherung) zuständig.

Für welchen Umkreis kann der Fahrdienst genutzt werden?

- im gesamten Gebiet des Landkreises Böblingen
- zu Zielorten außerhalb des Landkreises Böblingen bis zu einer einfachen Entfernung von 30 km vom Wohnort des Berechtigten im Landkreis Böblingen
- im Stadtbereich Stuttgart

Innerhalb der o. g. Bereiche werden die Kosten für diesen Fahrdienst vom Landkreis Böblingen übernommen. Die ersten 3 Stunden einer Betreuung sind für den Berechtigten kostenlos.

Wie häufig kann dieses Angebot genutzt werden?

Pro Monat können maximal 6 Fahrten durchgeführt werden. Hin- und Rückfahrt gelten als 1 Fahrt, wenn die Rückfahrt am selben Tag erfolgt.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

- Gültiger Schwerbehindertenausweis mit dem eingetragenen Merkzeichen „aG“
- Wohnort im Landkreis Böblingen
- Bewohner/-innen von Heimen im Landkreis Böblingen, bei denen ein anderer Stadt-/Landkreis Kostenträger ist, können am unentgeltlichen Fahrdienst teilnehmen, wenn der zuständige Kostenträger dem Landkreis Böblingen die Kostenerstattung zusichert.
- Die Mobilität kann nicht durch Angehörige oder Benutzung eines eigenen Fahrzeuges sichergestellt werden.
- Das monatliche anrechenbare Einkommen darf den Betrag der Einkommensgrenze nach §§ 135 ff SGB IX nicht übersteigen.
- Das vorhandene Vermögen darf den Betrag von 61.100 € nicht übersteigen.